

[LOGO ORGANISATION]

Herr Bundesrat A. Rösti
Vorsteher UVEK

per Email (PDF und Word) an:
polg@bafu.admin.ch

[Ort Organisation], 18. Februar
2025

**Verordnungspaket Umwelt Herbst 2025: Verordnung über die Biotop
von nationaler Bedeutung («Mantelerlass»), Stellungnahme von [Name
Organisation] im Rahmen der Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti
Sehr geehrter Herr Lussi

Für die Möglichkeit zur Vernehmlassung betr. Verordnung über die Biotop von nationaler Bedeutung («Mantelerlass»), im Verordnungspaket Umwelt Herbst 2025 möchten wir uns herzlich bedanken und nehmen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme der folgenden Verordnungsanpassungen wahr:

- Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung; SR 451.33)
- Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung; SR 451.32)
- Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV; SR 451.37)
- Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung, AlgV; SR 451.34)

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Übergeordnete Beurteilung

[Name der Organisation] anerkennt und unterstreicht die Bedeutung der Biotope von nationaler Bedeutung für die Gesellschaft, den Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsschutz, die Landwirtschaft, den Tourismus und weitere Wirtschaftszweige. Die Biotope von nationaler Bedeutung sind zu sichern, damit sie ihre Funktionen für uns und die zukünftigen Generationen erbringen können. Viele Biotope sind in schlechtem Zustand, werden weiter beeinträchtigt oder sind stark unter Druck, obwohl diese verfassungsmässig geschützt sind. Es fehlen die Ressourcen für die Pflege- und Schutzmassnahmen, sowie ist eine mangelnde Durchsetzung des gesetzlichen Schutzes feststellbar. Diesem Umstand muss bei der Revision der Verordnungen Rechnung getragen werden, damit der Schutz und der Erhalt der Biotope von nationaler Bedeutung gesetzlich- und verfassungsmässig umgesetzt sowie wieder hergestellt wird. Ebenso stellen wir fest, dass die Auen, als weitere Biotopinventare von nationaler Bedeutung resp. die Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung SR 451.31 (Auenverordnung) nicht Gegenstand der Vernehmlassung darstellt. Dies wirft Fragen auf, denn die Auen sind als wertvolle Lebensräume nicht von weniger Bedeutung. Aus diesem Grund müssen die Perimeter der Auen von nationaler Bedeutung umgehend ebenfalls evaluiert werden. Ebenso stellen wir fest, dass die Wasser- und Zugvogelreservate gleichfalls wie die Auen nicht Gegenstand der Vernehmlassung bilden. Die Wasser- und Zugvogelreservate sind zwar nicht in die 5 Typen der Biotope von nationaler Bedeutung einzuordnen, dennoch hat die Schweiz eine besondere Bedeutung als Überwinterungs- und Rastplatz für verschiedene ziehende Wasservogelarten. Die Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate (WZVV) schützt die Lebensräume der Zugvögel sowie der ganzjährig in der Schweiz lebenden Wasservogelarten. Die Wasser- und Zugvogelreservate, sowie andere Schutzflächen für die Natur und Tiere, welche neben den 5 Biotopen von nationaler Bedeutung in Verordnungen definiert sind, leisten einen ebenso wichtigen Beitrag für die gesetzliche Umsetzung und Sicherstellung des Natur- und Heimatschutzes. Die in diesen Verordnungen geschützten Flächen als Lebensraum für geschützte und gefährdete Tier- und Pflanzenarten stehen ebenfalls stark unter Druck. Auch die Perimeter dieser Flächen müssen periodisch überprüft werden.

Feststellungen und Anträge

Die beantragten Anpassungen der Perimeter wurden in Zusammenarbeit mit den anderen Organisationen des Umwelt-, Biodiversitäts- und Klimaschutzes begutachtet und in der beigelegten Excel-Tabelle beurteilt. Hierbei wurden die Perimeter der AM, FM, HM, TWW Objekte wie folgt beurteilt:

	Einverstanden	Nicht einverstanden/Antrag	Total Objekte
AM	99	6	105
FM	40	7	47
HM	4	1	5
TWW	153	3	156

Insgesamt wurden 313 Objekte inspiziert. In 296 Fällen sind wir mit den Änderungen der Perimeter einverstanden. Mit 17 Perimeteränderungen sind wir nicht einverstanden und beantragen eine Anpassung oder Überprüfung. Die Objekte, mit welchen wir nicht einverstanden sind und dazu einen Antrag stellen, sind im beigelegten Excel File gekennzeichnet sowie im Anhang in diesem Dokument aufgeführt.

Neben den Anträgen mit Perimeteranpassungen oder -überprüfungen, welche einzelne Objekte betreffen, haben wir **folgende objektübergreifende Feststellungen mit Anträgen zu den Verordnungsanpassungen.**

- In den Verordnungen über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore sowie der Flachmoore von nationaler Bedeutung ist unter Artikel 3 bezüglich der Abgrenzung der Objekte festgehalten, dass die Kantone den genauen Grenzverlauf der Objekte festlegen und ökologisch ausreichende Pufferzonen ausscheiden. Die Moore verfügen in vielen Kantonen nicht über die gesetzlich geforderten ausreichenden Pufferzonen. Zum Beispiel ist dies im Kanton Bern bei allen Objekten der Fall. Generell nimmt dadurch in Flach-, Hoch- und Übergangsmooren die Qualität ab, da nicht ausreichende Nährstoff- und hydrologische Puffer bestehen. Diese Puffer sind in den Verordnungen bundesrechtlich vorgeschrieben, es liegt aber ein Vollzugsproblem vor. **Wir beantragen deshalb, dass die Kantone dazu beauftragt werden ausreichende Pufferzonen auszuschneiden und dies innerhalb von 4 Jahren umzusetzen ist. Die Kantone müssen für entsprechende Schutzbeschlüsse sorgen. Eine Degradierung innerhalb von Perimetern aufgrund intensiverer Nutzung darf keine Perimeterverkleinerung rechtfertigen.**
- Bei den Amphibienlaichgebieten von nationaler Bedeutung stellt der Kanton Bern beim Vollzug und der Umsetzung der Amphibienlaichgebiete-Verordnung einen Sonderfall dar. Es existiert eine Branchenvereinbarung zwischen dem Kanton (Abteilung für Naturförderung) und der Stiftung Landschaft und Kies. Die Branchenvereinbarung ist aus unserer Sicht positiv für die Amphibien zu bewerten, sie verstösst aber teilweise gegen das IANB. **Wir beantragen deshalb aufgrund des Gutachtens der IANB (beigelegt), die Branchenvereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Stiftung Landschaft und Kies auf ihre Nachteile hin zu überprüfen und Verbesserungen zu erzielen für einen besseren Schutz der Amphibien im Kanton Bern.**
- Auch wenn bei mehreren Verkleinerungen der TWW-Schutzgebietsfläche auf die einzelnen Objekt bezogen, diese Verkleinerungen gemäss Ausführungen begründbar sind, führt dies insgesamt zu einer Verkleinerung von wertvollen und geschützten Flächen. Insbesondere bei Flächen, welche neu dem Wald zugeordnet werden, kommt die Frage auf, ob der Unterhalt der Flächen vernachlässigt worden ist und es damit zu Einwuchsflächen seitens Wald gekommen ist. Würde man die TWW-Flächen korrekt pflegen, müssten Einwüchse (Vergandung) bekämpft werden und die wertvollen Flächen könnten damit erhalten werden. **Aus diesen Gründen beantragen wir, dass die Kantone an ihre Verantwortung erinnert werden, die TWW-Flächen fachgerecht zu pflegen oder pflegen zu lassen, damit die Qualität und Quantität dieser geschützten Flächen erhalten bleiben. Die Kantone sollen befragt werden, weshalb aus ihrer Sicht dies nicht umfassend erfolgt und der Bund soll Massnahmen und ggf. finanzielle Mittel prüfen um die TWW-Flächen zu sichern und vor einer Schrumpfung zu schützen.**
- Aufgrund mehrerer Rückmeldungen von kantonalen Sektionen der Umweltorganisationen, welche in engem Austausch mit der kantonalen Verwaltung stehen, ist es aus unserer Sicht notwendig die Erhebungen in einem kürzeren Prüfungsintervall vorzunehmen. Damit der Relevanz der Biotope Rechnung getragen wird und die Prozesses der Evaluation qualitativ verbessert werden. **Wir beantragen die Revision der Biotope von nationaler Bedeutung spätestens alle 4 Jahre und regelmässig vorzunehmen.**
- Wir stellen fest, dass die Auen, als weitere Biotopinventare von nationaler Bedeutung resp. die Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung SR 451.31 (Auenverordnung) nicht Gegenstand der Vernehmlassung darstellt. Dies wirft Fragen auf, denn die Auen sind als wertvolle Lebensräume gleichfalls von Bedeutung. Aus diesem Grund müssen die Perimeter der Auen von nationaler Bedeutung umgehend ebenfalls

evaluiert werden. **Wir beantragen, dass die Auenverordnung umgehend revidiert wird.**

- Ebenso stellen wir fest, dass die Wasser- und Zugvogelreservate gleichfalls wie die Auen nicht Gegenstand der Vernehmlassung bilden. Die Wasser- und Zugvogelreservate sind zwar nicht in die 5 Typen der Biotop von nationaler Bedeutung einzuordnen, dennoch hat die Schweiz eine besondere Bedeutung als Überwinterungs- und Rastplatz für verschiedene ziehende Wasservogelarten. Die Verordnung SR 922.32 über die Wasser- und Zugvogelreservate (WZVV) schützt die Lebensräume der Zugvögel sowie der ganzjährig in der Schweiz lebenden Wasservogelarten. Die Wasser- und Zugvogelreservate, sowie andere Schutzflächen für die Natur und Tiere, welche neben den 5 Biotopen von nationaler Bedeutung in Verordnungen definiert sind, leisten einen ebenso wichtigen Beitrag für die gesetzliche Umsetzung und Sicherstellung des Natur- und Heimatschutzes. Die in diesen Verordnungen geschützten Flächen als Lebensraum für geschützte und gefährdete Tier- und Pflanzenarten stehen ebenfalls stark unter Druck. **Wir beantragen deshalb die Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate (WZVV) sowie weitere Verordnungen zur Sicherung der Flächen für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt zeitnah zu evaluieren und analog zu den Biotopen von nationaler Bedeutung eine Vernehmlassung durchzuführen.**
- Es ist zu bedauern, dass bei der vorliegenden Revision der Verordnungen nicht alle Kantone für eine Stellungnahme angeschrieben wurden, obwohl bekannt ist, dass gerade auch in nicht zur Vernehmlassung eingeladenen Kantonen Objekte bestehen, welche beeinträchtigt sind und weiter beeinträchtigt werden. So gibt es zum Beispiel im Kanton Schwyz mehrere Objekte, bei denen die Sumpflvegetation infolge der Nichtumsetzung des Schutzes verschwunden ist. Wenn diese Kantone ebenfalls in die Revision einbezogen würden, hätte dies die Gelegenheit ergeben, diese Kantone diesbezüglich zum Zustand gewisser Objekte zu befragen. Die Naturfachstellen stehen in gewissen Kantonen unter sehr starkem Druck seitens der Landwirtschaft, bei der Umsetzung der Verordnungen. **Wir beantragen, dass bei zukünftigen Revisionen alle Kantone befragt werden und Möglichkeiten für Rückmeldungen erhalten.**

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Auskünfte steht Ihnen **[Name, Funktion]**, gerne zur Verfügung: **[E-Mail]**, Telefon direkt **[Telefonnummer]**.

Freundliche Grüsse

[Name der Organisation]

[Unterschriften]

Name Vorsitzende/r Organisation
Funktion Vorsitzende/r

Name Vorsitzende/r Organisation
Funktion Vorsitzende/r

BS10 Autal Riehen

Antrag Perimeteranpassung: Der Perimeter sei mindestens so gross zu wählen, dass er einerseits der im Zonenplan der Gemeinde Riehen festgelegten Naturschutzzone entspricht und andererseits des Perimeters des Kantonalen Inventars der geschützten Naturobjekte Basel-Stadt.

Begründung: Es besteht ein Unterschied in den Perimetern für das Objekt BS 10: Der Perimeter für die geplante Revision der Biotope von Nationaler Bedeutung unterscheidet sich von der Ausweisung im Zonenplan der Gemeinde Riehen wie auch im Kantonalen Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Stadt. Im Rahmen der Überprüfung des Zonenplans der Gemeinde Riehen wurde die Naturschutzzone für das Objekt BS10 vergrössert. Es wäre kontraproduktiv, wenn in der Revision der Biotope von nationaler Bedeutung das gleiche Objekt einen kleineren Perimeter ausweist. Gleiches gilt für das Kantonale Inventar der geschützten Naturobjekte, welches ebenfalls den grösseren Perimeter des Zonenplans umfasst. Der Perimeter der Revision der Biotope des Bundesinventars sei daher im Norden und Osten an den Perimeter des Riehener Zonenplans und des Baselstädtischen Inventars der geschützten Naturobjekte anzupassen.



GR143 Schler dal Podestà Val Müstair

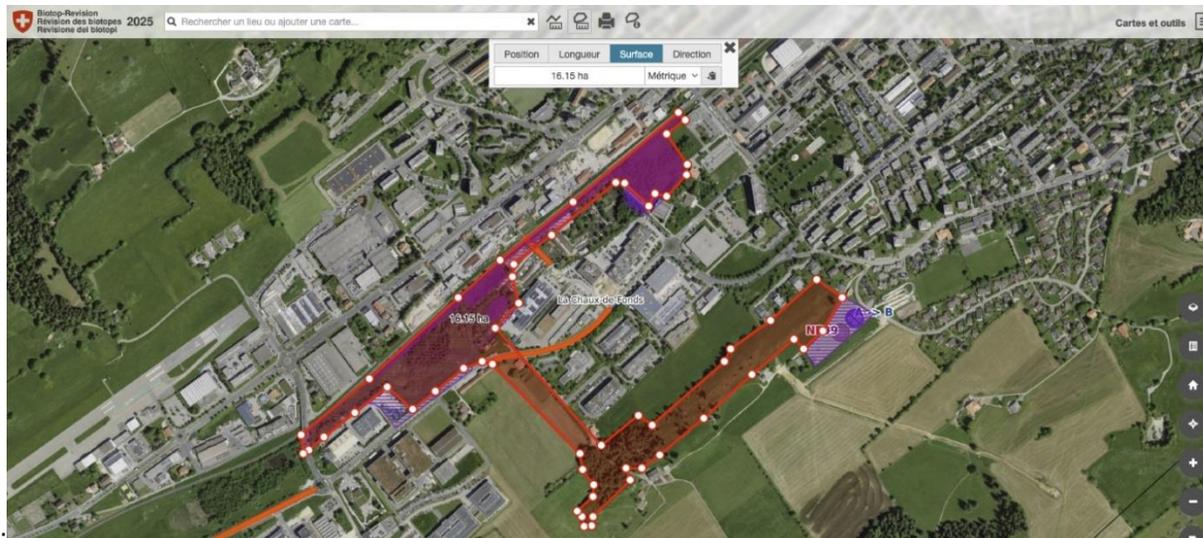
Antrag Perimeteranpassung: Festlegung einer Pufferzone um den Bereich A des aktuellen Inventarobjekts in Form eines Bereichs B in Erweiterung des Inventarobjekts GR143.

Begründung: Der Perimeter des Bereichs A wird an die Grenzen des Pro Natura Naturschutzgebiets angepasst. Dies ist aus Sicht des Naturschutzes nicht zu rechtfertigen, da das Naturschutzgebiet an die Parzelle gebunden ist, was für die Amphibien nicht gilt. Dennoch stimmen wir der vorgeschlagenen Anpassung zu, da das Land ausserhalb des Naturschutzgebiets keine ausreichende Qualität für Amphibien mehr aufweist. Wir fordern jedoch, dass eine Pufferzone um den Bereich A (ausserhalb des Naturschutzgebiets) in Form eines Bereichs B definiert wird.

NE13 LEs Eplatures La Chaux-de-Fonds

Antrag Perimeteranpassung : Réajuster le périmètre pour enlever le tronçon de l'avenue Louis-Chevrolet et le bien-fonds n°4242 qui n'aurait pas dû être mis dans l'IBN lors de sa création. Augmenter la surface à l'ouest afin que le périmètre du site NE13 touche le haut-marais Les Eplatures-Temple 568. Intégrer dans le site IBN un couloir de minimum 30m longeant le chemin de la Combetta (hauteur du stand de tir jusqu'à la route) ainsi que les forêts et les pâturages formant les habitats terrestres. Cela permet également de faire le lien avec le site IBN NE99. Cette modification devrait être prioritaire car c'est le dernier couloir de migration de NE13 permettant des échanges de populations avec d'autres sites.

Begründung : De plus, des discussions sont menées avec la Commune de la Chaux-de-Fonds pour que ce couloir soit inscrit dans les plans d'aménagement. Et des discussions sont également menées avec l'OFROU pour l'installation de mesures fixes pour assurer le passage sous la route. La modification du périmètre IBN est ainsi indispensable pour la vitalité biologique du site IBN NE13, mais également dans le cadre des négociations pour permettre le passage des amphibiens sous la route Louis-Chevrolet.



Fotos :

GR141 Plaun Schumpeder Val Müstair

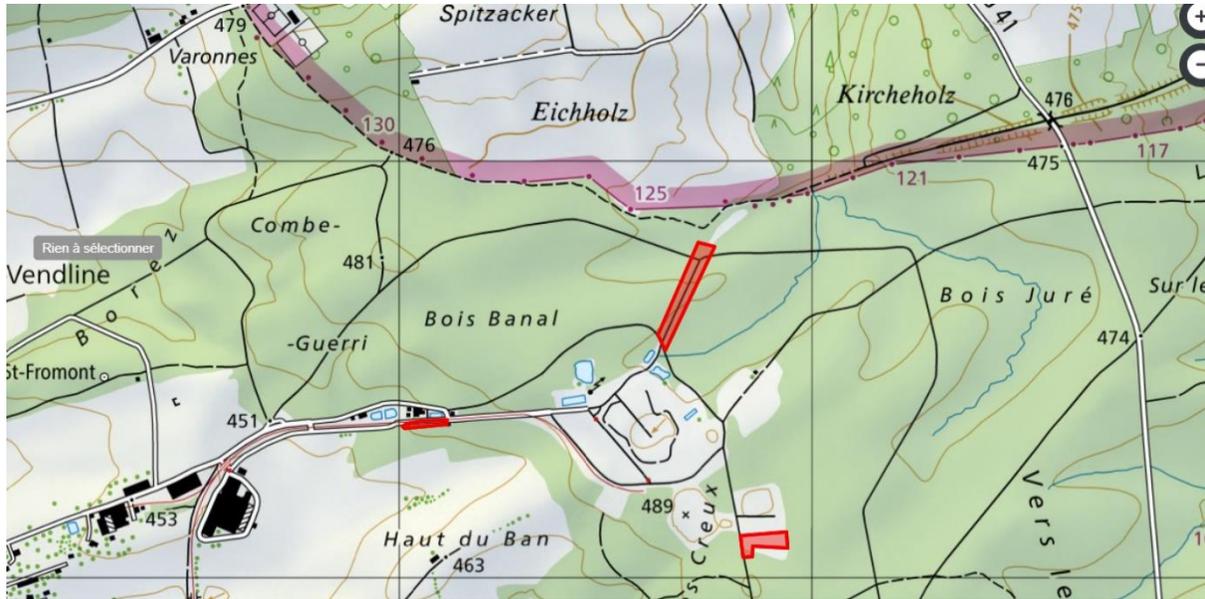
Antrag Perimeteranpassung: Anpassung des Perimeters an die aktuelle Situation, Perimeteränderung angezeigt; Leistung von Ersatz mit gleichem Wert und gleichen Schutzzielen

Begründung: Der Bereich A überlagert eine Holzlagerplatz und eine Brache. Der Bereich B überlagert mehrere Gebäude, Mit Blick auf den Bestehenden Perimeter ist der Erhalt der Amphibien durch dieses Objekt nicht (mehr) gegeben (s. Luftbild). Ein Ersatz mit gleichem Wert und gleichen Schutzzielen muss geschaffen werden.

JU7505 Combe Guerri Basse-Vendline

Antrag Perimeteranpassung: Perimeter soll vergrössert werden

Begründung: Sicherung des Biotopes und der vorkommenden geschützten Arten



Fotos :

1764 Rohr Lauenen, BE

Antrag Perimeteranpassung: Überprüfung Perimeter

Begründung: Anpassungen nur möglich bei nachgewiesenen Ungenauigkeiten oder Fehler bei früheren Erhebung. Hier sieht es so aus, als ob der Perimeter an Infrastrukturen angepasst wurde.

2486 Wilermoos/Fräschelsweiher Fräschels, Kallnach, BE/FR

Antrag Perimeteranpassung: Perimeter vergrössern, damit ausreichend Pufferzonen bestehen.

Begründung: Das umliegende Land wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Pufferzonen sind ungenügend, ev. Verbindung bis Brästegraben.

3655 Rotmoos Eriz, BE

Antrag Perimeteranpassung: Ursprünglicher Perimeter soll beibehalten werden. Regenerationsmassnahmen und Umsetzung FTV des Kantons im Rahmen der Bewirtschaftung.

Begründung: Das Flachmoor hat sich im Verlauf der Zeit durch die intensive Nutzung (starke Beweidung) und Düngergaben degradiert. Noch im Jahr 1999 war dort Flachmoorvegetation gemäss Flachmoorschlüssel vorhanden (die Uni Bern hat regelmässig in den Perimeter Exkursionen gemacht und dort vor allem auch die typischen Sauergräser der Flachmoore mit den Studenten bestimmt). Ein grosser Teil des Objekts ist infolge des wahrscheinlichen Verschwindens der Moorvegetation ausgetreten. Laut Luftbildern gab es eine Intensivierung der Landwirtschaft und zahlreiche Drainagen, die im Zeitraum 1998-2004 besonders gut sichtbar sind. Das Objekt darf nicht verkleinert werden, sondern die landwirtschaftlichen Praktiken müssen so angepasst werden, dass sie den gesetzlichen Rahmen einhalten.

6622 Obem See, Amsoldingen, BE

Antrag Perimeteranpassung: Überprüfung Perimeter.

Begründung: Prüfen ob die umfangreiche Verkleinerung korrekt da diese nur möglich ist, bei nachgewiesenen Ungenauigkeiten oder Fehler bei früheren Erhebung

Anträge Hochmoore

Bundesinventar Hochmoore: Liste der Revisionsobjekte
 Inventaire fédéral des hauts-marais: liste des objets en révision
 Inventario federale delle torbiere alte: elenco degli oggetti in revisione

Vernehmlassung 2024/2025
 Consultation 2024/2025
 Consultazione 2024/2025

Anträge ausfüllen																										
Grunddaten / Données de base / Dati generali				Revisionsdaten / Données de revision / Dati di revisione				weitere Angaben / Informations complémentaires / Informazioni supplementari						Antrag		Begründung	Karte									
Objektnummer Bundesinventar	Lokalität	Gemeinde(n)	Kanton(e)	Neues Objekt	Perimeteränderung	Administrative Änderung	Anhangänderung	Modifikation	Objekt aus Bundesinventar	Koordinaten	Hochmoorfläche (ha)	Fläche Hochmoor umfeld	Gesamtfläche	Vorkommende Hochmoortypen	Vorkommende Kartierinhalte	Einverständnis	Perimeter:	Perimeter:	Perimeter:	Anhang: Ve	Entlassung	Neues Objekt	Anderes Objekt	Antrag	Begründung	Karte beibehalten
66	Rotmoos	Rechthalten, St. Ursen	FR		X					2 586 290 / 1 180 010	0.18	10.80	10.98	2, 3, 5	1, 7, 11, 13	2	X							Der Perimeter darf nicht verkleinert werden. Es muss eine Änderung der landwirtschaftlichen Praktiken erfolgen, ev. mit Renaturierung.	Die Perimeterverkleinerung beruht möglicherweise infolge des Verschwindens der Moorvegetation. Laut Luftbildern gab es eine Intensivierung der Landwirtschaft mit zahlreichen Drainagen, die im Zeitraum 1998-2004 besonders gut sichtbar sind.	

66 Rotmoos, Rechthalten, St. Ursen, FR

Antrag Perimeteranpassungen: Der Perimeter darf nicht verkleinert werden. Es muss eine Änderung der landwirtschaftlichen Praktiken erfolgen, ev. mit Renaturierung.

Begründung: Die Perimeterverkleinerung beruht möglicherweise infolge des Verschwindens der Moorvegetation. Laut Luftbildern gab es eine Intensivierung der Landwirtschaft mit zahlreichen Drainagen, die im Zeitraum 1998-2004 besonders gut sichtbar sind.

Anträge Trockenwiesen und -Weiden

Bundesinventar Trockenwiesen und -weiden: Liste der Revisionen 2025																													
Inventaire fédéral des prairies et pâturages secs: liste des révisions 2025																													
Inventario federale prati e pascoli secchi: elenco degli aggiornamenti 2025																													
Grunddaten / Données de base / Dati generali															Revisionsdaten / Données de revision / Dati di revisione					weitere Angaben / Informations complémentaires /					Anträge ausfüllen				
Objekt num mer	Bund	Ort	Objekt id	Gemeinde id	Kanton	Objekt id	Perimeter	Administrativ	Anhang	Objekt id	Status	Koordinaten (Easting)	Fläche (ha)	Einverstand Zusammen	Einverstand Perimeter	Perimeter	Perimeter	Anhang	Erntelass	Neues C	Andere	Antrag	Begründung						
9812	IL	Chomps	Scuol	GR			X			A1		000/1178	050	####	(67%); SV (12%);	2	x					x	Überprüfung	Prüfen, ob die umfangreiche Verkleinerung korrekt ist, da diese nur bei nachgewiesenen Ungenauigkeiten oder Fehler bei früherer Erhebung möglich ist.					
10254	UR	Oberer Nätschen	Andermatt	UR			X			A1		683/900/1166	3.26	(84%); LH (7%);	2	x					x	Überprüfung	Die Perimeter sind zu überprüfen und abzugleichen bezüglich der Korrektheit mit den Vereinbarungen zwischen Umweltschutzverbänden und Bauherrschaft, respektive Kanton und Gemeinde. Es sind Massnahmen zu prüfen die TWW vor schädlichen Auswirkungen besser zu schützen und bei Verkleinerung der Flächen diese zu kompensieren.						
11063	GR	Malensäse	Luzern	GR			X			A1		776/950/1200	1.42	LH (100%);	2	x					x	Überprüfung	Prüfen, ob die umfangreiche Verkleinerung korrekt ist, da diese nur bei nachgewiesenen Ungenauigkeiten oder Fehler bei früherer Erhebung möglich ist.						

9812 Ils Chomps Scuol, GR

Antrag Perimeteranpassung: Überprüfung Perimeter

Begründung: Prüfen, ob die umfangreiche Verkleinerung korrekt ist, da diese nur bei nachgewiesenen Ungenauigkeiten oder Fehler bei früherer Erhebung möglich ist.

10254 Oberer Nätschen Andermatt, UR

Antrag Perimeteranpassung: Die Perimeter sind zu überprüfen und abzugleichen bezüglich der Korrektheit mit den Vereinbarungen zwischen Umweltschutzverbänden und Bauherrschaft, respektive Kanton und Gemeinde. Es sind Massnahmen zu prüfen die TWW vor schädlichen Auswirkungen besser zu schützen und bei Verkleinerung der Flächen diese zu kompensieren.

Begründung:

Die unschöne Tatsache, dass die Zone für Wintersport das Schutzobjekt teilweise erfasst bzw. das Pisten über das Schutzobjekt führen, ist weiterhin aktuell. Die Karte zu den geplanten Perimeteränderungen erweckt den Eindruck, dass die Fläche des Schutzobjekts Nr. 10254, Oberer Nätschen, insgesamt verkleinert werden soll. Die Flächenbilanz erscheint problematisch. Nützlich und nötig wären genauere Flächenangaben und Informationen, wie die Flächen kompensiert werden können. Im Detailprojekt Umwelt, 1. Tranche, verfügte das BAV mit Entscheid vom 9. Juli 2015 in Ziff. 3.2: «Bei Pisten in empfindlichen Flachmoorbereichen und Trockenweiden ist auf eine Beschneidung wenn immer möglich zu verzichten. Liegt jedoch trotz geschickten Schneemanagements (z.B. mittels Leitzäunen, die im

Sommer abzubauen und in einem Gebäude zu lagern sind) nicht genügend natürlicher Schnee, soll in erster Priorität natürlicher Schnee hineingestossen werden (Schneema-nagement). Ist dies nicht möglich, kann die Piste zum Schutz der Vegetation vor mechanischen Schäden beschneit werden. Es ist darauf zu achten, dass beim Zusammenstossen des natürlichen Schnees die darunterliegende Vegetation nicht beschädigt wird, z.B. indem Pistenfahrzeuge mit Schneetiefenmessgerät eingesetzt werden.» In der Vereinbarung aus dem Jahre 2013 wurde zum Thema Trockenweiden in Ziff. 1.13 abgemacht: «Die Gesuchstellerin verpflichtet sich, im Bereich der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen zusätzlich zu den im UVB (Stand Ergänzung August 2012) festgelegten Massnahmen die Bewirtschaftung von weiteren wertvollen Trockenwiesen im Ursern-tal in Zusammenarbeit mit dem Kanton Uri sicherzustellen, und zwar von Trockenwiesen, die vor dem ersten Schnitt nicht beweidet werden dürfen und die bisher nicht im Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW) enthalten sind.» Und Ziff. 1.15 lautet wie folgt: «Der Kanton Uri verpflichtet sich, im Sommer 2013 die Kartierungsarbeiten der Trockenwiesen gemäss Ziff. 1.13 und 1.14 nach der Methode des Bundesamtes für Umwelt durchzuführen, die Evaluierung der Trockengebiete zusammen mit der Begleitgruppe nach Ziff. 3 der vorliegenden Vereinbarung vorzunehmen und diese Trockenwiesen so bald wie möglich verbindlich unter Schutz zu stellen.» Im Umweltverträglichkeitsbericht wurde dargelegt, dass diese neu kartierten Trockenweiden vor dem ersten Schnitt nicht beweidet werden sollen (Beweidung erst im Herbst).."

11363 Maiensässe Luzein, GR

Antrag Perimeteranpassung: Überprüfung Perimeter

Begründung: Prüfen, ob die umfangreiche Verkleinerung korrekt ist, da diese nur bei nachgewiesenen Ungenauigkeiten oder Fehler bei früherer Erhebung möglich ist.